

## So setzt sich der Strompreis zusammen

Die Kosten für seinen monatlichen Stromverbrauch kennt wohl jeder. Aber nicht jeder weiß, wie sich der Strompreis überhaupt zusammensetzt.

Für alle, die es genau wissen wollen, haben wir auf den folgenden Seiten Informationen zur Strompreiszusammensetzung und Preisentwicklung zusammengestellt.

- **Zusammensetzung des Strompreises**
- **Preisentwicklung**
- **Preisvergleich mit anderen Energieversorgungsunternehmen**
- **Weiterführende Informationen**

## Zusammensetzung des Strompreises

Der Strompreis setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

- Gesetzliche Steuern, Umlagen und Abgaben
- Netzentgelte und Kosten des Messstellenbetriebs
- Energiebeschaffungs- und Vertriebskosten

Den größten Teil des Strompreises machen im Jahr 2022 die Energiebeschaffungs- und Vertriebskosten aus. Grund hierfür sind deutliche Preissteigerungen an den Beschaffungsmärkten für Strom in den vergangenen Monaten.

Rund ein Viertel des Strompreises sind staatlich veranlasst. Weitere rund 15 Prozent bekommt der örtliche Netzbetreiber für den Transport des Stroms, die Instandhaltung und den Ausbau des Stromnetzes sowie fast immer auch für den Messstellenbetrieb.

### Steuern, Umlagen und Abgaben

Im Jahr 2022 gehen rund 25 Prozent von jedem „Stromeuro“ eines Haushaltskunden an den Staat bzw. sind staatlich veranlasst. Den größten Anteil an den staatlich bestimmten Belastungen hat die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Hinzu kommen die Stromsteuer, die Konzessionsabgabe, die Umlage nach § 19 der StromNEV, die Offshore-Umlage, die KWK-Umlage und die Umlage für abschaltbare Lasten. Die EEG-Umlage sinkt ab 1. Juli 2022 von 3,723 Cent je Kilowattstunde netto auf 0 Cent.

Umsatzsteuer:	Die Umsatzsteuer ist eine allgemeine Verbrauchssteuer, mit der grundsätzlich alle Waren und Dienstleistungen für Endverbraucher belastet werden. Sie beträgt 19 Prozent und wird auf den Gesamtstrompreis inkl. aller Steuern, Umlagen und Abgaben erhoben.
Stromsteuer:	Die Stromsteuer in Höhe von zurzeit 2,05 Cent/kWh (netto) wurde 1999 zur Förderung klimapolitischer Ziele eingeführt (Stromsteuergesetz).
Konzessionsabgabe:	Netzbetreiber zahlen an die Gemeinden eine Konzessionsabgabe für die Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der Stromversorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet dienen. Rechtsgrundlage ist die Konzessionsabgabenverordnung (KAV).
StromNEV-Umlage:	Seit 2012 gibt es die Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV). Sie beträgt 0,437 Cent/kWh (netto) im Jahr 2022. Hintergrund ist die Netzentgeltbefreiung energieintensiver Industrieunternehmen, um deren internationale Wettbewerbsfähigkeit sicherzustellen. Die dadurch beim Netzbetreiber fehlenden Einnahmen werden deutschlandweit in Form einer Umlage von allen anderen Verbrauchern aufgebracht.
Offshore-Umlage:	Die Offshore-Umlage dient zum Ausgleich der Entschädigungszahlungen, welche die Übertragungsnetzbetreiber, wegen eines verzögerten Netzanschlusses, an die Betreiber von Offshore-Windkraftträdern zahlen müssen. Seit 2019 werden zusätzlich auch die Kosten für die Planung und Umsetzung der

Offshore-Netzanschlüsse über diese Umlage gedeckt. Ab dem 01.01.2022 beträgt die Offshore-Umlage 0,419 Cent/kWh (netto).

**KWK-Umlage:** Im Jahr 2002 wurde eine zusätzliche Stromvergütung für Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen eingeführt. Sie beträgt 2022 0,378 Cent/kWh (netto). Die Förderung der Stromerzeugung aus umweltschonenden Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen wird über die KWK-Umlage von allen Letztverbrauchern finanziert (Kraft-Wärme-Kopplungs-gesetz).

**Abschalt-Umlage:** Zum 01.01.2014 wurde die Umlage für abschaltbare Lasten eingeführt. Im Jahr 2022 beträgt diese Umlage 0,003 Cent/kWh (netto). Mit dieser werden Maßnahmen zur Stabilisierung des Stromnetzes finanziert. Abschaltbare Lasten sind große Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie mit einer Mindestleistung von 50 Megawatt, die am Hoch- oder Höchstspannungsnetz angeschlossen sind und deren kurzfristige Abschaltung den Übertragungsnetzbetreibern dazu dienen kann, die Versorgungssicherheit in Zeiten aufrecht zu erhalten, in denen weniger Strom in das Stromnetz eingespeist, als entnommen wird. Grundlagen sind die Verordnung zu abschaltbaren Lasten und § 13 Abs. 4a und 4b EnWG.

**EEG-Umlage:** Das im Jahr 2000 verabschiedete Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) dient der Förderung der Stromerzeugung aus regenerativen Energiequellen. Das EEG garantiert allen Anlagenbetreibern, die Strom aus Wind, Sonne, Wasser oder Biomasse erzeugen, feste langfristige Vergütungssätze für die Einspeisung ihres selbst erzeugten Stroms. Die Abnahme des Öko-Stroms ist für Netzbetreiber verpflichtend. Aus diesem Grund enthalten die Strompreise der deutschen Energieversorger eine EEG-Umlage. Diese wird jährlich neu festgelegt und beträgt bis 30.06.2022 3,723 Cent/kWh (netto). Ab 1. Juli sinkt die EEG-Umlage auf 0 Cent je Kilowattstunde.

### Netzentgelte und Messstellenbetrieb

Für den Transport des Stroms über das Verteilnetz bis zur Steckdose des Endverbrauchers werden durch die Netzeigentümer Netzentgelte erhoben. Diese beinhalten die Entgelte für die Nutzung des Stromnetzes, für dessen Bau, Instandhaltung und Betrieb Kosten anfallen.

Hinzu kommen die Kosten für die Abrechnung der Netznutzung sowie die Kosten des Messstellenbetriebes. Der Messstellenbetrieb umfasst alle Dienstleistungen und Maßnahmen rund um den Stromzähler (zum Beispiel Zählereinbau und -betrieb, Zählerwartung und Ablesung).

Die Netzentgelte werden von den Stromnetzbetreibern bei den zuständigen Regulierungsbehörden von Bund und Ländern beantragt, die diese prüfen und genehmigen. Die gesetzliche Grundlage für den Messstellenbetrieb bildet das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) aus dem Jahr 2016.

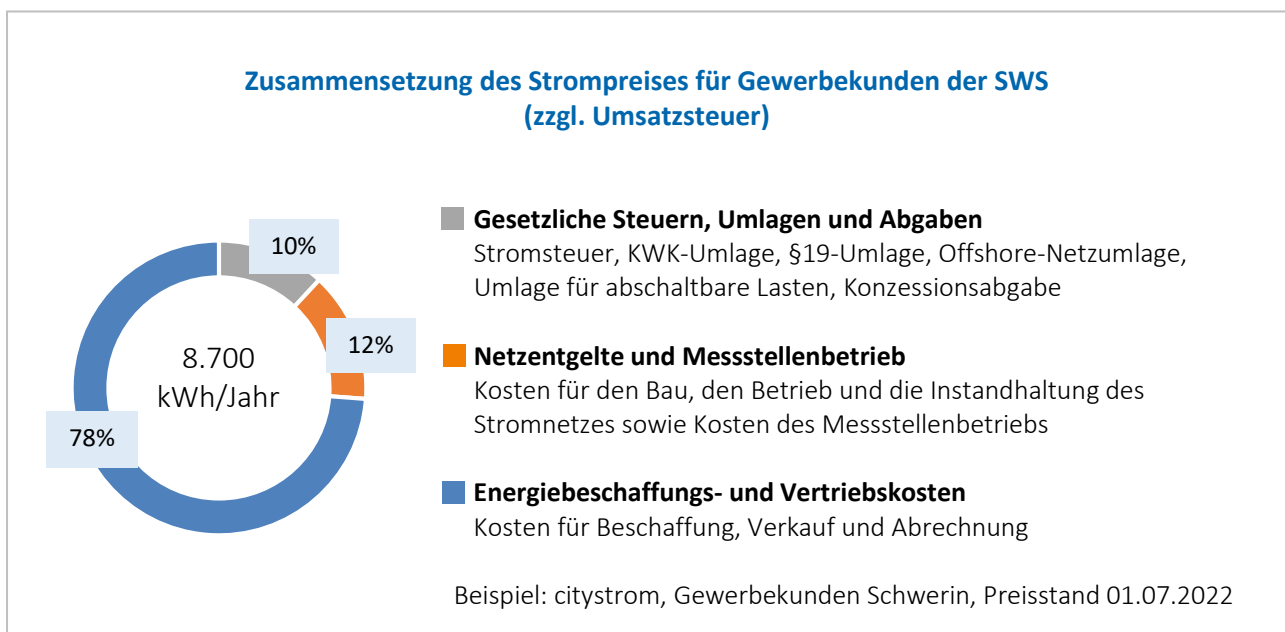
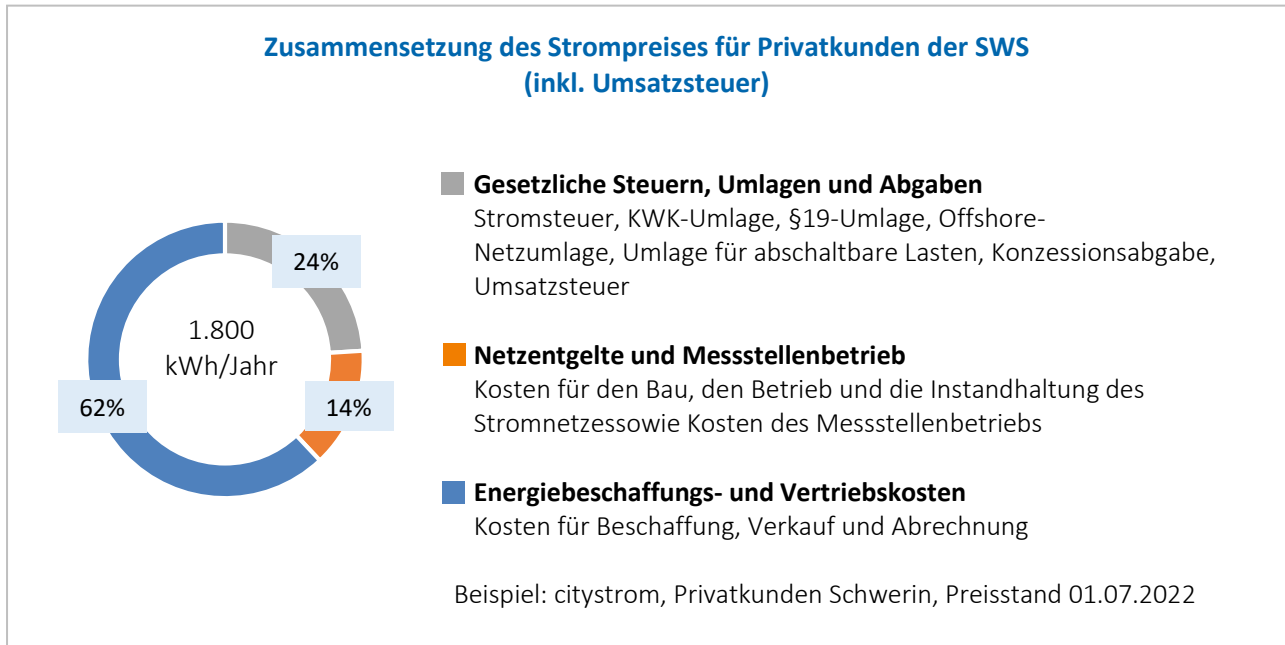
### Energiebeschaffungs- und Vertriebskosten

Die Energiebeschaffungskosten werden weitgehend durch die Preisentwicklungen an den Großhandelsmärkten, wie beispielsweise der Strombörse EEX (European Energy Exchange, <http://www.eex.com/de>) bestimmt.

Die Vertriebskosten beinhalten alle Aufwendungen der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) für den Verkauf und die Abrechnung des Stromverbrauches gegenüber dem Endkunden.

## Zusammensetzung der Strompreise der SWS

Die folgenden Darstellungen zeigen die Strompreiszusammensetzung für Privat- und Gewerbekunden der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) im Netzgebiet Schwerin:



## Preisentwicklung

### Strombezug aus den Schweriner Heizkraftwerken

Die Stadtwerke Schwerin erzeugen Strom in umweltschonender Kraft-Wärme-Kopplung (KWK). Im Jahr 2021 betrug die gesamte in eigener KWK erzeugte Strommenge im Verhältnis zu der an Endkunden gelieferten Strommenge rund 36 Prozent. Aufgrund des Umbaus des Heizkraftwerkes in Schwerin Süd fiel dieser Wert allerdings geringer aus als in den Vorjahren.

Die Stromgestehungskosten in unseren Kraftwerken werden hauptsächlich durch die Kostenentwicklung der Brennstoffe und damit durch das aktuelle Gaspreisniveau geprägt.

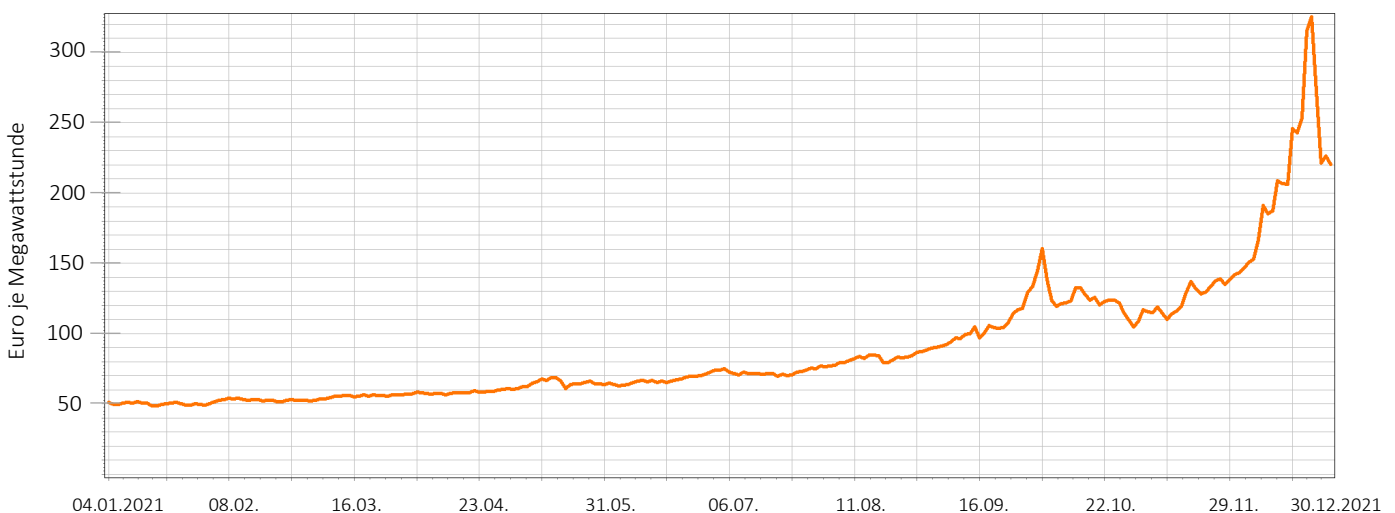
### Stromeinkauf an der Strombörse EEX und am OTC-Markt

Den restlichen Strombedarf kaufen die Stadtwerke Schwerin am OTC-Markt oder an der deutschen Strombörse EEX (European Energy Exchange) zu.

An der EEX-Strombörse werden am Terminmarkt Preisabsicherungsgeschäfte für längerfristige Stromlieferungen – vom laufenden Monat bis zu mehreren Jahren im Voraus – getätigt. Die EEX liefert damit die transparentesten Informationen über das Geschehen am Stromgroßhandelsmarkt, das im Wesentlichen Preis bestimmend für alle Stromlieferungen an größere Verbraucher – auch im Rahmen von Vollversorgungsverträgen – ist.

Die folgende Abbildung zeigt Ihnen die Entwicklung der Stromhandelspreise an der EEX.

**EEX Futuremarket Year 2022 Base Index vom 04.01.2021 bis zum 30.12.2021**



Quelle: SWS, Stand 30.12.2021

## Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) / EEG-Umlage

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verpflichtet alle Netzbetreiber Strom aus regenerativen Energien abzunehmen und entsprechend der EEG-Sätze zu vergüten.

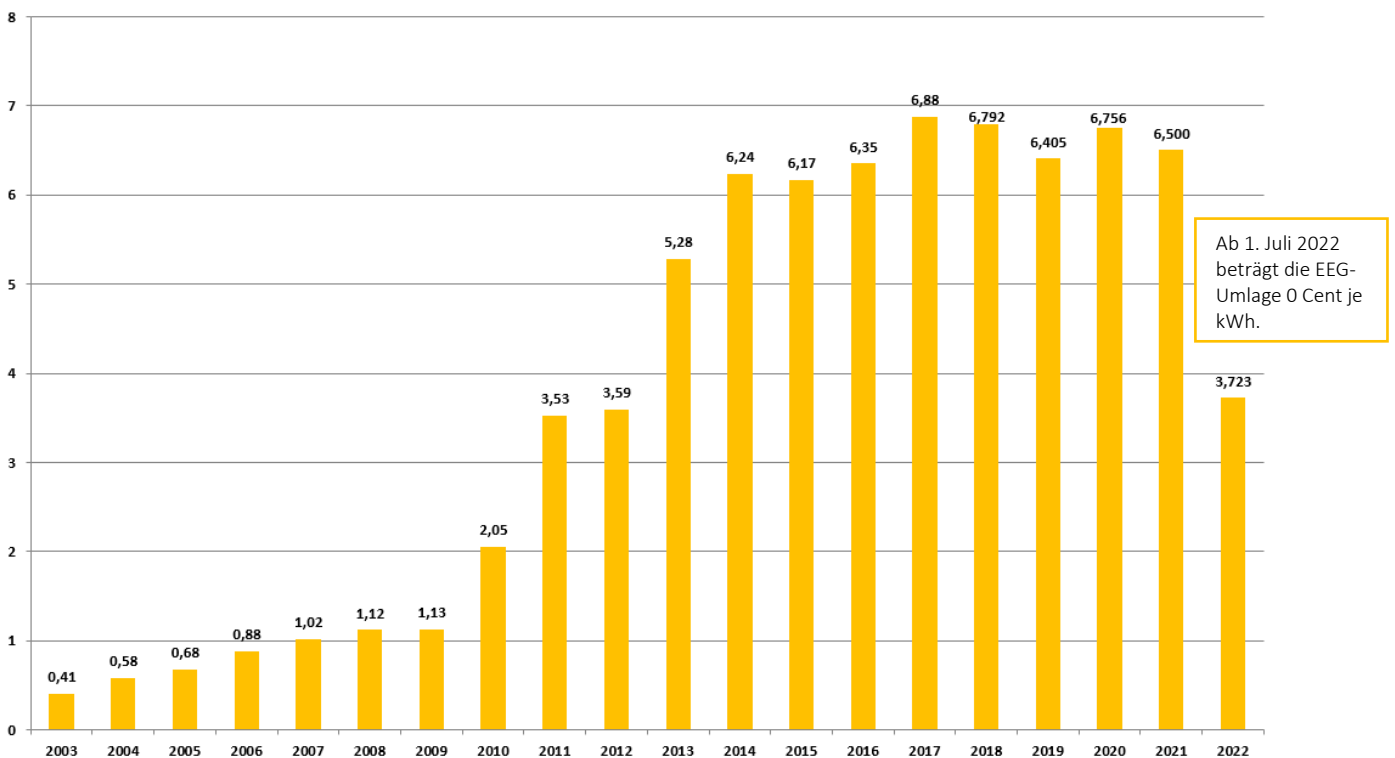
Die Bundesregierung hat in ihrem Energiekonzept vom September 2010 angekündigt, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent zu reduzieren. Erhebliche Mengen an klimaschädlichem Kohlendioxid werden durch die Nutzung erneuerbarer Energien eingespart. Daher unterstützt der Gesetzgeber die Energiegewinnung aus Wind, Sonne, Wasser, Biomasse oder Erdwärme durch das EEG.

Im Einzelnen bedeutet dies: Besitzer von Solarmodulen, Windparks oder andere Erneuerbare-Energien-Anlagen erhalten für einen Zeitraum von 20 Jahren die Garantie, dass der von ihnen erzeugte Strom zu festgeschriebenen Preisen von den Stromnetzbetreibern abgekauft wird. Diese Vergütung liegt über dem Marktpreis – die daraus entstehende Differenz wird über die EEG-Umlage finanziert. Die Stromanbieter in Deutschland sind verpflichtet, für jede an Letztverbraucher gelieferte Kilowattstunde Strom eine EEG-Umlage an die Übertragungsnetzbetreiber zu entrichten.

Nach den verbindlichen Feststellungen der deutschen Übertragungsnetzbetreiber wurde die EEG-Umlage ab dem 01.01.2022 bundeseinheitlich von 6,500 Cent/kWh (netto) auf 3,723 Cent/kWh (netto) gesenkt.

**Ab 1. Juli 2022 sinkt die EEG-Umlage nach einem Beschluss der Bundesregierung auf 0 Cent je Kilowattstunde, um Stromkunden von den hohen Energiekosten zu entlasten.**

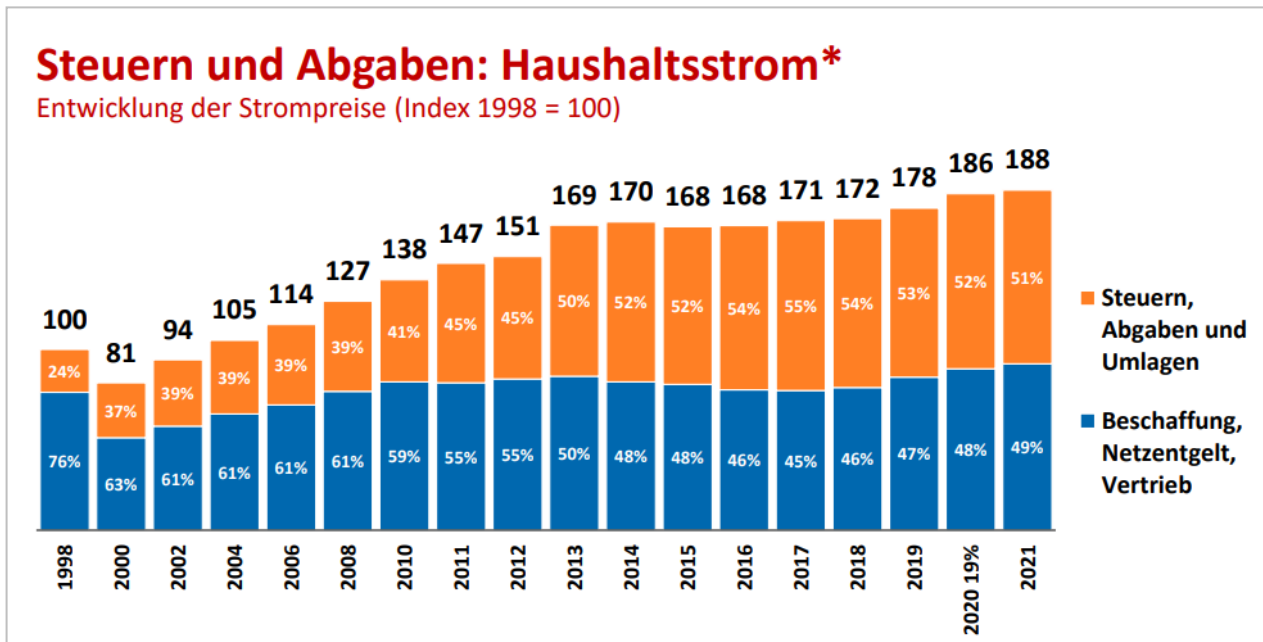
Entwicklung EEG-Umlage 2003 bis 2022



Das Diagramm zeigt die Entwicklung der EEG-Umlage seit 2003 in Cent/kWh netto.

(Quelle: SWS, Stand: November 2021)

Neben der EEG-Umlage gibt es weitere Umlagen, Steuern und Abgaben. Das Diagramm des BDEW verdeutlicht den starken Anstieg der staatlichen Belastungen in Zusammenhang mit Strom seit 1998.



(Quelle: BDEW, Stand: 11/2021)

\* Haushalt mit 3.500 kWh Jahresverbrauch

## Preisvergleich mit anderen Energieversorgungsunternehmen

Im Internet finden Sie viele Serviceseiten, auf denen Strompreisvergleiche mit Hilfe so genannter Tarifrechner angeboten werden. Vielfach wird jedoch die Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität der verwendeten Daten ausgeschlossen. Überprüfen Sie daher die Angaben stets direkt auf der Website des jeweiligen Versorgungsunternehmens.

Über unser **Servicetelefon 0385 633-1427** und in unseren Kundencentern erhalten Sie eine individuelle Beratung zu allen Produkten und Dienstleistungen der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS). Selbstverständlich stehen Ihnen unsere Mitarbeiter gern in allen Fragen mit Rat und Tat zur Seite.

## Weiterführende Informationen

### ↻ Informationsangebote im Internet

Umfangreiche Informationen zu den Themen Strompreiszusammensetzung und Strompreisentwicklung finden Sie auf folgenden Internetseiten:

**European Energy Exchange (EEX):** [www.eex.de](http://www.eex.de)

**Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW):** [www.bdew.de](http://www.bdew.de)

**Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V. (VIK):** [www.vik-online.de](http://www.vik-online.de)

**Verband kommunaler Unternehmen (VKU):** [www.vku.de](http://www.vku.de)

**Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:** [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)

**Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit:** [www.bmu.de](http://www.bmu.de)

**Umweltbundesamt:** [www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de)

**Statistisches Bundesamt:** [www.destatis.de](http://www.destatis.de)

**Eurostat:** <http://epp.eurostat.ec.europa.eu/>

### ↻ Sie haben weitere Fragen zu den Strompreisen der Stadtwerke Schwerin?

Wir beantworten Ihnen diese gern.

Sie erreichen uns per E-Mail unter **kundenservice@swn.de** sowie telefonisch unter **0385 633-1427**.  
Oder besuchen Sie uns in unseren Kundencentern in Schwerin, Eckdrift 43-45 oder Mecklenburgstraße 1.